

Aufgrund von 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziele

¹Das duale Studium kommt dem Bedarf nach akademisch ausgebildeten Pflegepraktikerinnen und -praktikern entgegen, die in der direkten Patientenversorgung tätig sind und geplant, fundiert und verantwortlich Pflege selbständig durchführen. ²Es befähigt zu einer wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten als auch wissenschaftlich fundierten patientennahen Pflege, zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung. ³Die akademisch gebildeten Praktiker/-innen lernen, neben der Übernahme von Steuerungsfunktionen für die Arbeitsablauforganisation, theoriegestützte Konzepte für die praktische pflegerische Versorgung vor Ort zu erstellen, Projekte zu entwickeln, zu begleiten und umzusetzen und Problemlösungsprozesse zu steuern. ⁴Dabei kommt der salutogenetischen Ausrichtung der Themen und Handlungsfelder eine besondere Bedeutung zu. ⁵Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

§ 3 Kooperation der beteiligten Institutionen

Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Berufsfachschulen und Ausbildungsbetrieben angeboten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG –
1. einen nach § 9 Krankenpflegegesetz (KrPflG) rechtsgültigen Ausbildungsvertrag mit einer gemäß § 4 KrPflG und Art. 13 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflege, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, vorlegen, was den Nachweis eines anerkannten Ausbildungsplatzes in einer praktischen, anerkannten Ausbildungsstelle mit einschließt, oder
 2. einen gemäß Bundesaltenpflegegesetz rechtsgültigen Ausbildungsvertrag mit der ausbildenden Einrichtung und mit der Altenpflegeschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, vorlegen, oder
 3. eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen kann, nach der die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nach § 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach § 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) geführt werden darf.

**Studien- und Prüfungsordnung des
Ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengangs
Pflege dual
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx**

- (2) ¹ Bei Studiengangswechsel ist die Zulassung in diesen Studiengang für Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen in der Regel nur möglich, wenn ein Ausbildungsvertrag mit einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflege oder mit einer Berufsfachschule für Altenpflege, mit der jeweils eine Kooperationsvereinbarung besteht, nachgewiesen und der Nachweis aller bis zum Semester des Hochschulwechsels im Rahmen der Ausbildung zu erwerbenden CPs für BFS – und Praxismodule erbracht werden bzw. durch Anrechnung ersetzt werden kann. ² Darüber hinaus muss eine entsprechende Kapazität zur Aufnahme vorhanden und der Studienverlauf sichergestellt sein. ³Eine solche Zulassung bleibt demnach einer Einzelfallentscheidung vorbehalten.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ergänzt und erweitert die Berufsausbildung und ist mit dieser eng verzahnt. ²Die Regelstudienzeit umfasst neun Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Der Beginn des dualen Bachelorstudienganges ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Während der ersten sechs Studiensemester ist für Studierende nach § 4 Abs. 1 Nr.1 und 2 parallel zum Studium entsprechend dem KrPflG beziehungsweise dem Bundesaltenpflegegesetz eine Berufsausbildung in den Berufsfeldern „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“, bzw. „Altenpfleger/-in“ zu erwerben und mit der staatlichen Prüfung abzuschließen.
- (4) ¹Die Leistungen der Modulprüfungen im Rahmen der Ausbildung zur/zum staatlich geprüften „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ oder „Altenpfleger/in“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, werden gemäß dem Modulhandbuch auf sechs Theoriemodule mit insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkten sowie als Äquivalent zum praktischen Studiensemester im Sinne von § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) auf sechs Praxismodule mit insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkten angerechnet, soweit diese mit Erfolg abgelegt wurden. ²In wie weit bei einer Zulassung nach § 4 Abs. 1 Nr.3 darüber hinausgehend Leistungen anrechnungsfähig sind, bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Der Fachbereich Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, ab dem sie gelten.
- (2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte (entsprechend §7(1)), die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichtssprache. ²Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des dualen Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. In den Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 8 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

(1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.

²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:

- Mündliche Prüfung:
Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
- Kolloquium:
mündliche Prüfung zur Prüfung des Lern- und Kompetenzgewinns während der Praxisphase, 15 Minuten pro Person.
- Klausur:
Schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt. Dauer: 60 bis 90 Minuten.
- Hausarbeiten:
schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Referate:
maximal 45 Minuten mündlicher Vortrag inklusive schriftlicher, maximal 4seitiger Ausarbeitung.
- Seminargestaltung plus Präsentation:
inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine maximal 20minütige Präsentation gehalten werden muss.
- Projektpräsentation plus Bericht:
Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer: 10 bis 15 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 8 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Portfolio Prüfung:
Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Präsentation plus Bericht:
Mündliche Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Dauer: 10 bis 20 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.

- (3) ¹Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan. ²Dieser wird den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (4) Anzurechnende Prüfungsleistungen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben anerkannt. Soweit es um die Anerkennung einer Note geht, erfolgt die Anrechnung der jeweils dort ermittelten Note nach dem Notenspektrum der Katholischen Stiftungshochschule München als Modulnote.

§ 9 Besondere Prüfungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung in dem Modul 1.1 Pflegewissenschaft erstmals angetreten werden.
- (2) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist für Studierende nach § 4 Abs. 1 Nr.1 und 2 nur berechtigt, wer in den Modulen des ersten Studienabschnitts (Semester 1-6) mindestens 110 ECTS-Kreditpunkte erworben hat. ²Eine Ausnahme kann nur nach Antrag bei der Prüfungskommission erfolgen.
- (3) Der akademische Grad Bachelor of Science (B. Sc.) wird nur verliehen, wenn die berufliche, staatliche Abschlussprüfung nach § 5 Absatz 3 bestanden ist oder bereits bei der Zulassung als erfolgreich bestanden nachgewiesen wurde.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) ¹Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und die Berufszulassung als „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ bzw. „Altenpfleger/-in“ sowie 110 ECTS-Kreditpunkte der Module des ersten bis sechsten Semesters nachgewiesen hat. ²Der Nachweis ist mit der Anmeldung des Themas der Bachelorarbeit zu erbringen
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenausgabe bis zur Abgabe, beträgt 16 Wochen. ²Auf Antrag kann die die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 8 Abs. 4 RaPO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem/der Aufgabensteller/-in um maximal vier Wochen verlängern. ³Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Festlegung des Ausgabe- und Abgabetermins wird durch die Prüfungskommission festgelegt.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

¹Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.

§ 13 Prüfungskommission

Für den dualen Bachelorstudiengang Pflege ist die Prüfungskommission der Katholischen Stiftungshochschule Abteilung München zuständig.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Anlage 1 Modulplan

1. Studienabschnitt						2. Studienabschnitt		
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
1.01 Grundlagen der Pflegethemen 5 CP	1.02 Bewegung und Interaktion 5 CP	2.1 Ethik und Anthropologie in der Pflegethemen 5 CP	1.3 Pflegethemen 5 CP	1.4 Handlungs- felder und Pflegethemen 5 CP	1.5 Gesundheitswissenschaf- ten 1: Grundlagen 5 CP	1.6 Gesundheitswissenschaf- ten 2: Zugänge und Handlungsfelder 5 CP	1.7 Interdisziplinäre Zugänge zur Körperlichkeit und Leiblichkeit 5 CP	1.9 Pflegethemen als Gestaltungsaufgabe 7 CP
1.1 Pflegethemen 5 CP	1.2 Handlungsgrundlagen und Handlungskonzepte 5 CP	3.2 Neue Wohn- und Versorgungsformen für ältere Menschen 5 CP	3.01 Geriatrische und Gerontopsychiatrie 1 5 CP	3.02 Pflegethemen Aufgaben im Kontext von Abschied, Sterben und Tod 5 CP	3.3 Rehabilitation / Geriatrische Rehabilitation 5 CP	2.2 Menschenwürde, Grundrechte und Patientenrechte 5 CP	1.8W Sozialtherapeutisches Rollenspiel: Gesundheit – Krankheit – Sterben 5 CP	4.3 Rechtliche und ökonomische Grundlagen des Gesundheitssystems 8 CP
3.1 Alter und Altern im Kontext von Gesellschaft und Wissenschaft 5 CP	5.1 Kommunikation und Beratung 5 CP	5.01 Kommunikation und Beziehungsgestaltung 5 CP	4.1 Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Qualitätsmanagement 5 CP	5.2 Lebenslanges Lernen 5 CP	4.01 Ökologische und ökonomische Bedingungen pflegethemen Handelns 5 CP	2.3 Implementierungsformen von Ethik in Pflege und Gesundheitsversorgung 5 CP	2.4W Bioethik 5 CP	5.5 Anleitung, Schulung, Beratung 5 CP
P1 Praxismodul 1 5 CP	P2 Praxismodul 2 5 CP	P3 Praxismodul 3 5 CP	P4 Praxismodul 4 5 CP	P5 Praxismodul 5 5 CP	P6 Praxismodul 6 5 CP	3.4 Geriatrische und Gerontopsychiatrie 2 5 CP	3.5 Spiritualität der Lebensphasen; Ansätze von Hospiz und Palliativ Care 5 CP	6.2 BA-Arbeit 10 CP
						4.2 Teamentwicklung aus interdisziplinärer Perspektive 5 CP	5.4 Modelle der Konfliktbewältigung 5 CP	
						5.3 Gesprächsführung 5 CP	6.1 Projekte: Entwicklung in den Arbeitsfeldern der Pflege 10 CP	

Die Module 1.8 und 2.4 sind Wahlpflichtmodule und werden alternativ belegt.

Anlage 2 Prüfungsformen

1. Semester	
1.1 Pflegewissenschaft	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
3.1 Alter und Altern im Kontext von Gesellschaft und Wissenschaft	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
2. Semester	
1.2 Handlungsgrundlagen und Handlungskonzepte	Referat oder Klausur oder Hausarbeit
5.1 Kommunikation und Beratung	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
3. Semester	
2.1 Ethik und Anthropologie	Klausur oder Hausarbeit
3.2 Neue Wohn- und Versorgungsformen für ältere Menschen	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
4. Semester	
1.3 Pflegeforschung	Klausur oder Referat oder Projektpräsentation plus Bericht
4.1 Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Qualitätsmanagement	Klausur oder Hausarbeit
5. Semester	
1.4 Handlungsfelder und Pflegesysteme	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
5.2 Lebenslanges Lernen	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
6. Semester	
1.5 Gesundheitswissenschaften 1: Grundlagen	Klausur oder Hausarbeit
3.3. Rehabilitation/Geriatrie Rehabilitation	Klausur oder Hausarbeit
7. Semester	
1.6 Gesundheitswissenschaften 2: Zugänge und Handlungsfelder	Referat oder Hausarbeit oder Präsentation plus Bericht
2.2 Menschenwürde, Grundrechte und Patientenrechte	Mündliche Prüfung
2.3 Implementierungsformen von Ethik in Pflege und Gesundheitsversorgung	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio
3.4 Geriatrie und Gerontopsychiatrie 2	Klausur oder Referat oder Portfolio
4.2 Teamentwicklung aus interdisziplinärer Perspektive	Seminargestaltung plus Präsentation oder Präsentation plus Bericht oder Hausarbeit
5.3 Gesprächsführung	Mündliche Prüfung oder Präsentation plus Bericht
8. Semester	
1.7 Interdisziplinäre Zugänge zur Körperlichkeit und Leiblichkeit	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
1.8W Sozialtherapeutisches Rollenspiel: Gesundheit- Krankheit – Sterben	Kolloquium oder mündliche Prüfung
2.4W Bioethik	Seminargestaltung plus Präsentation oder

**Studien- und Prüfungsordnung des
Ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengangs
Pflege dual
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx**

	Referat oder Hausarbeit
3.5 Spiritualität der Lebensphasen	Klausur oder Hausarbeit
5.4 Modelle der Konfliktbewältigung	mündliche Prüfung oder Seminargestaltung plus Präsentation oder Klausur
6.1 Projekte: Entwicklung in den Arbeitsfeldern der Pflege	Projektpräsentation plus Bericht
9. Semester	
1.9 Pflege als Gestaltungsaufgabe	Präsentation plus Bericht oder Referat
4.3 Rechtliche und ökonomische Grundlagen des Gesundheitssystems	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
5.5 Anleitung, Schulung, Beratung	Seminargestaltung plus Präsentation oder Hausarbeit
6.2 Bachelorarbeit	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 02.07.2015

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.07.2015

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 02.03.2015.

München, 22.07.2015

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.07.2015 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.07.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.07.2015.